


Regelungen für den Sportbetrieb ab 29.11.2021

Allgemeine Regelungen unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung

Regelung Sportbetrieb ab 29.11.2021

7-Tage-Inzidenz unter 1000	7-Tage-Inzidenz über 1000 (Hotspot Lockdown)
<p>Indoor und Outdoor</p> <p>Alle Sportarten</p> <p>Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung erlaubt</p> <p>FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) Kinder bis 6 Jahren keine Maskenpflicht Kinder/Jugendliche von 6 – 16 Jahren OP-Maske</p> <p>Umkleiden und Duschen erlaubt</p> <p>Ausnahmen von der 2Gplus-Regelung: Kinder bis zum sechsten Geburtsjahr Kinder die noch nicht eingeschult sind Schülerinnen und Schüler (bis 17 Jahren) mit regelmäßigen Schultestungen Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können (Nachweis durch ein schriftliches ärztliches Attest im Original mit Angabe von Name und Geburtsdatum und negativer PCR-Test erforderlich)</p>	<p>Indoor und Outdoor</p> <p>Alle Sportarten</p> <p>Komplette Schließung der Sportanlage / Sportstätte</p>



TSV Pliening-Landsham e.V.

www.tsv-pliening.de

Vereinsheim:

- Zugang ist nur unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung erlaubt.
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist beim Betreten des Vereinsheimes Pflicht.

Aktive Sportler*innen:

- Der Zugang zu den Sportstätten (Indoor und Outdoor) **darf nur durch Sport-treibende** erfolgen, soweit diese einen gültigen **Nachweis zur Impfung oder Genesung** und **zusätzlich einen negativen Testnachweis** vorweisen können.

Ausnahmenregelung:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag



- Kinder die noch nicht eingeschult sind
 - Schülerinnen und Schüler (bis 17 Jahren) mit regelmäßigen Schultestungen (Nachweis in Form eines Schulausweises oder einer Schulbestätigung ist beim verantwortlichen Übungsleiter/Trainer vorzulegen).
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hierfür ist ein schriftliches ärztliches Attest im Original mit Angabe zu Name und Geburtsdatum erforderlich. Zusätzlich muss ein negativer PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor **höchstens 48 Stunden** durchgeführt wurde, beim verantwortlichen Übungsleiter/Trainer vorgelegt werden.
- Als Testnachweis ist erlaubt, ein
 - PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor **höchstens 48 Stunden** durchgeführt wurde, oder
 - PoC-Antigentest (**Schnelltest**), der vor **höchstens 24 Stunden** durchgeführt wurde, oder
 - ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, **unter Aufsicht vorgenommener Antigentests zur Eigenanwendung** durch Laien (**Selbsttest**), der vor **höchstens 24 Stunden** durchgeführt wurde.
 - Übungsleiter/Trainer sind verpflichtet die erforderlichen Nachweise vor jeder Übungsstunde/Trainingsstunde zu prüfen. Alternativ kann auch der 2G Nachweis (nicht aber der Testnachweis) freiwillig per Email an covid19@tsv-pliening.de eingereicht werden.
 - Übungsleiter/Trainer sind verpflichtet die Aufsichtspflicht bei einem Selbsttest vor Ort wahrzunehmen. Sportler*innen müssen einen zugelassenen (siehe Abschnitt Testnachweis) Selbsttest mitbringen. Die Aufsichtspflicht bei einem Nachweis durch einen Selbsttest kann nicht auf Eltern übertragen werden.
 - Die Verwendung von Umkleiden und Duschen ist erlaubt. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in den Umkleiden und Toiletten (Ausnahmen siehe Maskenpflicht).
 - Es besteht eine generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske auf der Sportanlage / in der Sportstätte (außer bei der Sportausübung). Ausgenommen sind Kinder bis sechs Jahren. Kinder und Jugendliche von 6 – 16 Jahren sind zum Tragen einer geeigneten OP-Maske verpflichtet.
 - Bei Nichteinhaltung wird der Verein von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die entsprechende Person vom Trainingsbetrieb ausschließen.
 - Fragen sind zu richten an covid19@tsv-pliening.de